



**Vorübergehende Änderung des Vollstreckungsplans (AV der Justizbehörde Nr. 4/2016 vom 22. Februar 2016)**

Anlässlich des G20-Gipfeltreffens gelten in Ergänzung zu der AV der Justizbehörde Nr. 4/2016 vom 22. Februar 2016 mit Wirkung vom 30.06.2017 bis auf Weiteres nachfolgende Zuständigkeiten der Vollzugsbehörden in der Freien und Hansestadt Hamburg:

- a. Außer in die Untersuchungshaftanstalt können männliche Verhaftete über 21 Jahre sowie die in der AV Nr. 4/2016 unter Ziffer III a.E. genannten sonstigen Freiheitsentziehungen auch in die JVA Billwerder eingewiesen werden.
- b. Für den Vollzug von Untersuchungshaft an männlichen Gefangenen über 21 Jahre ist neben der Untersuchungshaftanstalt und der JVA Billwerder auch die JVA Hahnöfersand zuständig. Die Unterbringung erfolgt in der ehemaligen Teilanstalt für Frauen sowie in der Teilanstalt für Jugendarrest.
- c. Für den Vollzug der Untersuchungshaft an weiblichen Gefangenen ist zusätzlich die Teilanstalt für Jugendarrest in der JVA Hahnöfersand zuständig.
- d. Die Unterbringung von gem. §§ 13 ff des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) in Gewahrsam genommenen männlichen Personen kann gleichfalls in der ehemaligen Teilanstalt für Frauen und der Teilanstalt für Jugendarrest der JVA Hahnöfersand sowie in der JVA Billwerder erfolgen.
- e. Für die Unterbringung weiblicher Personen, die gem. §§ 13 ff. SOG in Gewahrsam genommen wurden, sind neben der Untersuchungshaftanstalt auch die Teilanstalt für Jugendarrest in der JVA Hahnöfersand und die Teilanstalt für Frauen in der JVA Billwerder zuständig.

